

Allgemeine Darlehens- und Bürgschaftsbestimmungen für Kreditnehmer bei Darlehen ohne staatliche Zinsverbilligung

- Fassung vom Juli 2018 -

1 Verwendung des Darlehens

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur für das im Darlehens- und Bürgschaftsangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend dem dort angegebenen verbindlichen Investitions- und Finanzierungsplan verwendet werden. Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung des ausreichenden Kreditinstituts (Hausbank):
- 1.1.1 Überschreitungen der veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 %,
- 1.1.2 Einsparungen bei den veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 % oder um mehr als 10.000 EUR,
- 1.1.3 Einsparungen bei Einzelansätzen der Investitionen von mehr als 10 %, die für Mehrausgaben bei anderen Einzelansätzen verwendet werden,
- 1.1.4 Verminderung des Eigenmitteleinsatzes um mehr als 10 % gegenüber dem Finanzierungsplan,
- 1.1.5 Einsatz weiterer Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln.
- 1.2 Der Kreditnehmer hat innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung einen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck Nr. 561 gegenüber der Hausbank zu führen. Für eine spätere Überprüfung sind Belege vom Kreditnehmer nach Vorlage des Verwendungsnachweises 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2 Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen bzw. die Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn die veranschlagten förderungsfähigen Investitionskosten für das Vorhaben sich um mehr als 10 % ermäßigen.

3 Vorzeitige Rückzahlung

- 3.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den ausstehenden Kreditbetrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vollständig oder teilweise vorzeitig gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung außerplanmäßig zurückzuzahlen, sofern nicht von der LfA im Einzelfall anders festgelegt.
- 3.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Kreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird. Sie sollen mindestens die Höhe von 2 planmäßigen Tilgungsraten erreichen.

4 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle einer Kündigung bzw. Teilkündigung aus wichtigem Grund ist die Hausbank berechtigt, den Ersatz des Vorfälligkeitssschadens zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- 4.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung liegt auch bei nicht genehmigten Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans vor,
- 4.2 der Kreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 4.3 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens),
- 4.4 die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Nichterreichung der angegebenen Arbeitsplatzziele, völlige oder teilweise Nichtbetreibung, Stilllegung, Verlagerung, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens auf andere Personen - ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels - bzw. vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen wie Beschluss des zuständigen Entscheidungsgremiums, Vereinbarung eines Sozialplans, Realisierung des Kürzungsvorbehalts gemäß Tz. 3 (=Teilkündigung), usw.),
- 4.5 der Kreditnehmer die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere auch hinsichtlich der Begrenzung von schädlichen Emissionen oder der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.

5 Mehrzinsen zum Ausgleich ungerechtfertigt erhaltener Sonderkonditionen

Sofern einer der für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegenüber dem Kreditnehmer genannten Umstände erfüllt ist, berechnet die LfA – rückwirkend für den Zeitraum ab Eintritt des Ereignisses bzw. der Umstände, die einen solchen wichtigen Grund erfüllt haben, bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit wegen erfolgter Kündigung – die Differenz zwischen dem Vertragszins und dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 5 %-Punkten als zu zahlender Mehrzins nach. Anschließend gilt die gesetzliche Verzugsregelung.

6 Absicherung

- 6.1 Der Kreditnehmer wird die in dem Beiblatt zum Darlehens- und Bürgschaftsangebot näher bezeichneten Sicherheiten stellen und die dort aufgeführten besonderen Verpflichtungen einhalten. Er hat im Falle einer wesentlichen Minderung des Wertes der bestellten Sicherheiten diese durch weitere ausreichende Sicherheiten zu ergänzen.
- 6.2 Das Darlehen der Hausbank wird durch ein Darlehen der LfA Förderbank Bayern (LfA) refinanziert. Zur Sicherung der Refinanzierungsforderung der LfA tritt die Hausbank ihre aus ihrer Gewährung des Darlehens gegen den Kreditnehmer entstehende und zustehende Forderung nebst allen Nebenrechten sicherungshalber – ggf. über ein unmittelbar refinanzierendes Institut - an die LfA ab. Mit der Abtretung der Forderung gehen gemäß § 401 Abs. 1 BGB alle akzessorischen Sicherheiten, wie z. B. Pfandrechte und Bürgschaften, auf die LfA über.
Die vom Kreditnehmer zu stellenden nichtakzessorischen Sicherheiten, wie z. B. Grundschulden, sicherungsweise übereignete Sachen und sicherungsweise abgetretene Forderungen, erhält die Hausbank als Treuhänder der LfA übertragen. Sie werden von der Hausbank für die LfA gehalten und verwaltet.

7 Unterrichtung der Hausbank

- Der Kreditnehmer wird die Hausbank unverzüglich unterrichten, wenn
- 7.1 sich zustimmungsbedürftige Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans ergeben,
- 7.2 Kündigungsgründe nach Tz. 4.3 oder 4.4 eintreten.

8 Buchführung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einzurichten.

9 Überwachung und Prüfungsrechte

9.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Betrieb des Kreditnehmers sowie die Betriebs- und Geschäftsführung laufend zu überwachen.

9.2 Der Freistaat Bayern, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die LfA sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen Einblicke in die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder durch sonstige Beauftragte wahrgenommen werden können. Ein möglicher Anspruch gegen den Kreditnehmer auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10 Vorlage von Jahresabschlüssen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seinen Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener und testierter Form mit Erläuterungen über die Bewertung der wesentlichen Bilanzposten und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der Hausbank auf deren Verlangen einzureichen.

11 Abstimmung bei Investitionen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Investitionen, soweit sie bei der Darlehensgewährung nicht im Einzelnen festgelegt worden sind oder soweit sie über den Rahmen der verdienten Abschreibungen hinausgehen, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Hausbank vorzunehmen. Unter Investitionen sind auch wirtschaftlich gleich zu wertende Maßnahmen zu verstehen, wie z. B. Abschluss von Leasingverträgen und der Erwerb von Beteiligungen.

12 Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der LfA uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren.